

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bekannt gemacht und an den gewohnten Orten ange-  
schlagen werden.

### Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über  
die Bittschrift der 53 Bürger von Zürich.)

Es ist dies ein Beweggrund, um die nun mit zahlrei-  
chen Unterschriften wiederkommende Bittschrift desto schnel-  
ler zu behandeln, deren Schluß dahin geht: Das der  
durch die Gemeindeskammer ungefragt und willkürlich  
vornehmenden Alienation eines Theils des Zürcherischen  
Gemeindguts mit Besförderung Einhalt gehan werde.  
Die Petitionencommission trägt an, diese Bittschrift  
der Gemeindeskammer von Zürich zu Erstattung ihres  
Gegenberichts durch die Vollziehung zu communicieren,  
mit Befehl bis auf den Entscheid mit fernerer Alienation  
des Gemeindguts innezuhalten. Die einfache Ver-  
weisung an die Vollziehung wird angenommen, die  
Petition dann aber auch der Munizipalitätscommission  
überwiesen.

5. Wie vor einigen Tagen von der Stadt Nidau,  
kommt auch von der Stadt Büren eine ähnliche wohl-  
gestellte Bittschrift her, die sich einerseits die Bezahlung  
der Tranksteuer gehorsamst verbietet und hingegen  
Kraft den authentischsten Titeln ihr wohlhergebrachtes  
Öhngeldrecht reklamiert. Die Petitionencommission  
trägt an, diese Bittschrift gleich deren von Nidau der  
Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

Lüthard erhält für 8 und Rämi für 14 Tag  
Urlaub.

Am 9. Nov. war keine Sitzung.

### Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

Präsident: Fügli.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen  
und an die Finanzcommission verwiesen:

B. G. Sie haben unterm 8. Sept. den Verkauf  
des Nationalguts Braunegg aus dem Grunde verwor-  
fen, weil die vorgelegte Schätzung die Lösungssumme  
um siebenhundert fünf und siebenzig Franken übersteige  
und die Verwaltungskammer vor der Rückkunst des  
sich entfernten zweythöchsten Erstlegerers, die Gant  
geendet habe. — Wir finden nöthig B. G. Ihnen  
noch einmal dieses Geschäft vor Augen zu legen und  
Sie mit dessen wahrer Lage bekannt zu machen. —  
Die Verwaltungskammer wurde erst seit der Erlassung

des Dekrets, welches den Verkauf verwarf, gewahr,  
dass sie bey damaliger Uebersendung des Steigerungs-  
verbals an das Finanzministerium, aus Versehen eine  
unrechte Schätzung beygelegt hatte. Sie bezog sich  
nemlich auf eine alte, schon im May 1799 aufge-  
nommene Schätzung, welche mit der neuern vom Merz  
1800, die sie bezulegen vergaß, in einem sehr grossen  
Abstand ist. — Jene bewirkte eine Minderlösung, diese  
hingegen zeigt einen beträchtlichen Ueberschuss.

Um Ihnen B. G. die Verschiedenheit der Resul-  
tate, welche jede Schätzung hervorbringt, deutlich zu  
machen, fügen wir über jede folgende Berechnung  
hier bey:

Die erste, welche Ihnen aus Versehen Fr.  
vorgelegt wurde, beträgt . . . . . 6270 —

Das höchste Steigerungsgebot belief  
sich auf . . . . . 5437 5 —

Es zeigte sich also natürlich eine Min-  
derlösung von . . . . . 832 5 —

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Erste Anleitung für die Landschullehrer  
des Cantons Säntis, zur nützlichen  
und zweckmässigen Führung ihres  
Amtes. Auf Befehl des Erziehungs-  
raths herausgegeben. 8. St. Gallen  
1800. S. 32.

„Es ist bis jetzt — sagt der Erz. Rath in der vor-  
gesetzten Botschaft an die Schullehrer des Cantons —  
in den verschiedenen Orten zur bestimmten Zeit freylich  
immer Schule gehalten worden, aber wie gelehrt, und  
wie die Kinder behandelt wurden, auf das ward an  
den meisten Orten weniger Rücksicht genommen und  
doch ist dies das Wesentlichste; wir haben daher für  
eine dringende Nothwendigkeit erachtet, unsere öffent-  
lichen Arbeiten mit folgender Anleitung für die Schul-  
lehrer anzuheben. Sie ist nicht schwer zu besolgen  
und ihre Befolgung wird den Lehrern ihre Geschäfte  
sehr erleichtern, während dem die Schüler ungemeinen  
Nutzen davon ziehen; zugleich aber wird eine genauere  
oder nachlässigere Befolgung derselben dem Erziehungs-  
rath der richtigste Prüfstein sowohl von dem guten  
Willen als den Fähigkeiten der Schullehrer seyn.“ —  
Die Anleitung selbst enthält die wichtigsten Verhal-  
tungsregeln für Landsschulen und ist sehr zweckmässig  
abgefaßt.